



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**  
**Ministerialdirigent Dr. Klaus Palandt**

An die  
Vorsitzende des Ausschusses  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Ingrid Fitzek  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtages Nr. 1

EINGEGANGEN  
02. MAI 1997  
Bearbeitet von  
Erl. ....

40221 Düsseldorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

Hannover

2528

22.04.1997

**Anhörung des Nordrhein-westfälischen Ausschusses für Wissenschaft und For-  
schung am 17.04.1997 im Landtag NRW**

Sehr geehrte Frau Fitzek,

ich bedanke mich nochmals dafür, daß Sie mir Gelegenheit gegeben haben, dem Ausschuß  
einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung der niedersächsischen Regelung zum politi-  
schen Mandat der Studentenschaften vorzutragen.

/ Ich übersende Ihnen hiermit die schriftliche Fassung. meines Vortrages.

Mit freundlichen Grüßen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE  
**ZUSCHRIFT**  
**12/ 1108**  
A23

SO7D2101 DOC

Dienstgebäude  
Leibnizufer 9  
Adolfstr. 7  
Hannover  
Stadtbahn:  
Linie 10, Clevertor

Telefon  
(05 11) 120-1  
Teletex  
511 89 956 = NdsLReg  
Telex  
9 23 414-56 nl d

Telefax  
(05 11) 120-23 93  
Presse:  
(05 11) 120-26 01  
Adolfstr. 7:  
(05 11) 120-23 48

Paketanschrift  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Ministerialdirigent Dr. Klaus Palandt  
Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover  
Tel.: 0511/120-2528  
Fax 0511/120-2804

14.04.1997

**Anhörung im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtages  
Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über  
die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die  
Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen**

**am 14. April 1997**

Stellungnahme insbesondere zu den Erfahrungen mit den seit 01.01.1994 geltenden hochschulgesetzlichen Regelungen zum politischen Mandat der Studentenschaften in Niedersachsen

(Anrede)

Ich bin von Ihnen eingeladen worden, Ihnen die Erfahrungen zu vermitteln, die in Niedersachsen mit den seit 01.01.1994 geltenden Regelungen im Niedersächsischen Hochschulgesetz zum politischen Mandat der Studentenschaften gewonnen wurden. Der Grund dafür, gerade einen niedersächsischen Vertreter um einen Erfahrungsbericht zu bitten, liegt darin, daß Ihre Entwurfsfassung sich weitgehend an die seit drei Jahren geltenden niedersächsischen Regelungen anlehnt.

Ich bedanke mich für diese ehrenvolle Einladung. Sie verschaffen mir als Leiter der Hochschulabteilung, in der auch das Hochschulrecht und die studentischen Belange betreut werden, das wohl einmalige Vergnügen, an einem einzigen Tage in den Wissenschaftsausschüssen zweier Länderparlamente vorzutragen. Sogar die Themen ähneln sich ein wenig: Ging es

heute morgen in Hannover um die Neuordnung der Entscheidungs- und Leitungsstruktur in den Hochschulen - und hier insbesondere auch um die studentische Mitverantwortung und um die Unterstützung von Demokratisierungsprozessen - liegt heute nachmittag in Düsseldorf der Fokus auf der Mitgestaltung eines bestimmten Organs der Hochschulen an den Aufgaben der Hochschule und an der über die Hochschulen hinausgehenden Meinungsbildung.

**Im Ergebnis kann ich Sie aufgrund der Erwägungen, welche der niedersächsischen Regelung zugrunde liegen, und aufgrund der gewonnenen Erfahrungen nur darin bestärken, sich der niedersächsischen Regelung anzuschließen, wobei ich durchaus erkenne, daß einige Formulierungen zur Verdeutlichung des auch in Niedersachsen Gewollten beitragen.**

Vorab möchte ich bemerken, daß ich meine Rolle nicht darin sehe, persönliche Wertungen vorzunehmen. Ich muß Ihnen allerdings die politischen Wertungen des Gesetzgebers benennen, soweit diese aus dem Beratungsgang und den Materialien des Gesetzes erkennbar sind, weil sie den Vollzug des Gesetzes und dessen Akzeptanz ganz wesentlich beeinflußt haben.

Ein kleiner Hinweis zunächst zu der von Ihnen gewählten Begrifflichkeit. Mir ist aufgefallen, daß Sie den Begriff „Studierendenschaft“ statt wie üblich „Studentenschaft“ verwenden wollen. Auch in Niedersachsen ist aus Anlaß der zum 01.01.1994 in Kraft getretenen Novelle das gesamte Gesetz sprachlich überarbeitet worden mit dem Ziel, geschlechtsspezifische Begriffe durch geschlechtsneutrale zu ersetzen. Es gibt aber in Niedersachsen einen vom Kabinett beschlossenen Sprachführer, der es zuläßt, bei zusammengesetzten Hauptwörtern maskuline Wortbestandteile beizubehalten, ohne krampfhaft nach geschlechtsneutralen Bezeichnungen suchen zu müssen.

Der speziellen Regelung des § 44 Abs. 3 NHG liegt das Bestreben zugrunde, das Mandat der Studentenschaften über eine bloße Interessenwahrung hinaus zu öffnen. Der niedersächsische Gesetzgeber hat dabei einen neuen Weg beschritten, auf den bereits zuvor Denninger

hingewiesen hatte, indem nämlich der Auftrag der Studentenschaft als Teilorgan der Hochschule mit den zugleich veränderten Aufgaben der Hochschule in Richtung auf eine verstärkte Verantwortung für die Gesellschaft verknüpft wurde. Ich nutze diese Gelegenheit, um mich bei dem hier anwesenden Herrn Professor Denninger für seine wegweisende Hilfe zu bedanken. Sie finden diese Verknüpfung in § 44 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, das in Satz 2 deswegen auch ausdrücklich betont, daß die Studentenschaft in diesem Sinne für ihre Mitglieder ein „politisches Mandat“ wahrnimmt. In einem weiteren Satz wird diese Aufgabenstellung im einzelnen spezifiziert, allerdings nicht abschließend, sondern nur beispielsetzend, was aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ hervorgeht. Ich gehe davon aus, daß Ihnen die Gesetzeslage bekannt ist, habe Ihnen aber zur Verdeutlichung des in Niedersachsen vorgenommenen Schrittes nochmals in einer Anlage zu dieser Stellungnahme die beiden Fassungen alt und neu gegenüber gestellt.

Drei Jahre Erfahrung mit der neuen Regelung lassen vielleicht noch keine abschließende Beurteilung darüber zu, ob sich die Regelung auch in bewegteren Zeiten bewährt. Denn mein Erfahrungsbericht leidet darunter, daß die Regelungen eine richtige Feuertaufe noch nicht bestanden haben. Wenn es nicht den Landesrechnungshof gäbe, der in diesem Feld gerade zu dedektivisch Ordnungswidrigkeiten nachspürt, und wenn wir nicht einen Altkader des RCDS gehabt hätten, der gern linke Gesinnungsäußerungen mit rechtsaufsichtlichen Anzeigen denunziert hätte, könnte ich Ihnen überhaupt keine Bewältigung von Konfliktfällen anhand der neuen Regelung darstellen. Im übrigen bedeckt die allgemeine Entpolitisierung und der Politikerüberdruß wie Mehltau auch die niedersächsische Hochschullandschaft. Diese Situation war schon 1993 bei den Beratungen der Gesetzesnovelle gegeben, die ausdrückliche Öffnung von der ich sprach, entstand also nicht unter den enormen Druck der Studentenschaften, sondern war von den beratenden Politikern im Parlament eher als eine Einladung oder gar Verlockung an die Studierenden zu verstehen, nunmehr wieder die politische Bühne zu betreten und die Freiräume auch zu nutzen. Es ging also nicht darum, Ruhe an den Universitäten herzustellen. Allerdings war es schon das Ziel der Regierungsfractionen, Rechtsfrieden in dem Sinne zu fördern, daß politische Äußerungen der Studentenschaften nicht in erster Linie vor Gericht, sondern im politischen Diskurs überprüft werden.

Ich werde Sie jetzt nicht mit Einzelfällen langweilen, sondern auf konkrete Auseinandersetzungen nur eingehen, soweit sie paradigmatische Bedeutung haben. Vor allem werde ich mich mit dem Landesrechnungshof beschäftigen müssen, denn bei der CDU und damit auch beim RCDS haben in Niedersachsen, wie bekannt, inzwischen die „Jungen Wilden“ Eingang gefunden, die eher die politische Öffnung der Studentenschaften begrüßen würden, wenn man sie denn einmal ans Ruder ließe.

1. Die Hauptfallgruppe, die durch die Novelle einer klärenden Regelung zugeführt werden sollte, bezieht sich auf die Förderung der politischen Bildung. Damit ist gemeint, daß es im Rahmen des Auftrags der Studentenschaften liegt, politische Foren, Symposien, Informationsveranstaltungen und Vorträge zu jedem interessanten politischen Thema zu veranstalten, um auf diese Weise das Interesse an Politik und politischer Bildung zu fördern. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Studentenschaft als Organ einer öffentlich-rechtlichen organisierten Körperschaft diese Aufgabe so wahrnimmt, daß alle Aspekte einer zu Neutralität und Pluralität verpflichteten politischen Bildung berücksichtigt werden. Das Prinzip der Ausgewogenheit muß allerdings nicht bei jeder Einzelveranstaltung beachtet werden, sondern kann sich auch aus einer Veranstaltungsreihe ergeben.

Auch die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse solcher Veranstaltungen ist zulässig, wenn kenntlich gemacht wird, daß hier nicht eine politische Meinungsäußerung der Studentenschaft veröffentlicht wird. Die Formulierungen, die dazu in Ihrem Gesetzesentwurf verwandt werden, tragen zur Klärung dessen bei, was auch in Niedersachsen gemeint ist.

Bereits die niedersächsische Regelung hat dazu beigetragen, daß solche politischen Betätigungen der Studentenschaften nicht mehr vor Gericht gezerrt werden, insoweit ist also auch in Niedersachsen das Ziel Rechtssicherheit herzustellen, erreicht. Was ist aber nun, wenn auf solchen Veranstaltungen Resolutionen, Aufrufe und ähnliches

verabschiedet werden? In Niedersachsen hat diese Frage noch nicht praktisch ange-  
standen, ich meine jedoch, daß im Sinne des Gesetzgebers auch solche Stellung-  
nahmen von der Studentenschaft veröffentlicht werden können, wenn sie dabei  
deutlich macht, daß die Meinungsäußerung nicht der Studentenschaft als solcher,  
sondern den Teilnehmern der Veranstaltung zuzurechnen ist. Selbstverständlich bleibt  
die presserechtliche Verantwortlichkeit zu beachten.

Nachträglich verwundert es, daß solche Betätigungen der Studentenschaft überhaupt  
rechtlich in Zweifel gezogen worden sind. Wer kommt beispielsweise auf die Idee, der  
Evangelischen Akademie Loccum, die doch wahrlich nicht politischer Einseitigkeit be-  
schuldigt werden kann, Äußerungen und Stellungnahmen der Veranstaltungsteil-  
nehmer zuzurechnen, gleichgültig ob es sich um Äußerungen demokratischer Sozia-  
listen oder gar Marxisten oder von Trägern durchaus rechter Gesinnungen handelt,  
nur weil die Akademie diese Äußerungen dokumentiert hat.

2. Von wirklich paradigmatischer Bedeutung im Sinne der eingangs hervorgehobenen  
Verknüpfung zwischen der neu formulierten gesellschaftlichen Verantwortung der  
Hochschulen und den Aufgaben der Studentenschaften ist folgender konkreter Fall,  
der von einer Vorprüfstelle des Landesrechnungshofs beanstandet wurde:

Der AStA der Universität Osnabrück hatte eine Fotoausstellung des „Zentrums für  
Flüchtlinge Exil e.V.“ mit dem Thema „Entwurzelung“ mit 2.000 DM bezuschußt. Der  
Rechnungshof sah die Grenze des Zulässigen überschritten, weil sich der AStA nicht  
darauf beschränkt habe, Probleme ausländischer Studierender in den Vordergrund  
seiner politischen Betätigung zu stellen. Der AStA berief sich demgegenüber darauf,  
daß ausländische Studierende in besonderem Maße auf eine tolerante Gesellschaft  
angewiesen seien und daher seine Einflußnahme auf die Gesellschaft über eine Foto-  
ausstellung durchaus zu rechtfertigen sei. Jeder Einsatz der Studentenschaft gegen  
Rassismus und Ausländerhaß sei daher im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ge-  
deckt.

In seiner Replik bestand der Landesrechnungshof darauf - die Auseinandersetzung hatte inzwischen die ministerielle Ebene erreicht -, daß der Rekurs auf die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschule nicht ausreiche, „denn andernfalls wäre jedes allgemein-menschliche Anliegen (Abrüstung, Suchtbekämpfung, Abtreibung, ja sogar der Denkmalschutz) auch ein Belang der Studierenden in der Gesellschaft“. Er kritisierte insbesondere eine Äußerung der wissenschaftspolitischen Sprecherin der Grünen, Andrea Hoops, bei der Verabschiedung des Gesetzes, die als wesentlichen Punkt der Novelle „auch die erweiterte Aufgabenbeschreibung der Studentenschaft im Sinne eines allgemein politischen Mandats“ hervorgehoben habe. Der Landesrechnungshof ist also nicht bereit, den paradigmatischen Schritt nachzuvollziehen, der mit der Verknüpfung der gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschulen mit der politischen Betätigung der Studentenschaft gemacht wurde. Dies ist aber ausschließlich sein Problem, nicht aber das Problem des Ministeriums.

Ich zitiere daher aus der abschließenden Antwort der Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Helga Schuchardt, vom 06.02.1997:

„Der Niedersächsische Hochschulgesetzgeber hat mit der 5. Novelle zum NHG die Aufgabenbestimmung der Studentenschaften in § 44 Abs. 3 NHG mit der erkennbaren Absicht neu gefaßt, den Studentenschaften bei ihrer Aufgabewahrnehmung einen breiten Beurteilungsspielraum zu belassen. Weder sehe ich mich in der Lage noch hätte ich Veranlassung, den Willen des Gesetzgebers mit rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die diesen Beurteilungsspielraum wieder einschränken, zu relativieren.“

Und weiter heißt es:

„Vor diesem gesetzlichen Hintergrund steht für mich außer Zweifel, daß ein Engagement gegen Ausländerfeindlichkeit und Ausländerdiskriminierung diesen gesetzlichen Zwecken dient, indem es den ausländischen Studierenden ein

solidarisches Umfeld und damit eine wichtige Voraussetzung für ein gedeihliches Studium schafft. Ich betrachte die Angelegenheit nunmehr als erledigt.“

Es liegt ganz im Sinne des Niedersächsischen Gesetzgebers, Ihnen zu bestätigen, daß Sie sich auf einem rechtlich zulässigen und auch praktikablen Weg befinden, welcher den Demokratisierungsprozeß an unseren Hochschulen fördert und junge Menschen zu einer verantwortlichen Wahrnehmung ihrer politischen Rechte ermuntert.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse.

# Aufgaben der Studentenschaft

## nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz

**Fassung alt**  
**(§ 50 Abs. 3)**

(3) Die Studentenschaft hat ausschließlich folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit der Studenten der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studenten,
3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
4. die wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe der Studenten, unbeschadet der Zuständigkeit der Studentenwerke,
5. die Förderung des freiwilligen Studentensports, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.

**Fassung neu ab 01.01.1994**  
**(§ 44 Abs. 3)**

(3) Die Studentenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Die Studentenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung studentischer Interessen,
2. die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
4. die wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe, unbeschadet der Zuständigkeit der Studentenwerke,
5. die Förderung des freiwilligen Studentensports, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.

<sup>4</sup>Die Studentenschaft kann auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. <sup>5</sup>Sie unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.